

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 138/2014
Federführendes Amt: Hauptamt	Erforderliche Protokollauszüge - OB, BM, 10, 14, 20 -	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.06.2014

Betreff:

Wahl der Gemeinderäte vom 25. Mai 2014, Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Eintritt in den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Bei den bei der Wahl der Gemeinderäte am 25. Mai 2014 gewählten Bewerberinnen und Bewerbern liegen keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat gem. § 29 Abs. 1 – 4 der GemO für Baden-Württemberg vor.

Begründung:

Nach § 29 Abs. 1 – 4 der GemO für Baden-Württemberg bestehen für den Eintritt in den Gemeinderat Hinderungsgründe, wenn der Bewerber/die Bewerberin bestimmte berufliche Tätigkeiten ausübt oder in einem sonstigen, ein Hindernis begründenden Verhältnis steht. Auf den beigefügten Auszug aus der Gemeindeordnung wird verwiesen.

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat vor der Einberufung der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderats festzustellen, ob bei den Gewählten ein Hinderungsgrund besteht.

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	--
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
16.06.2014	I	II	III		
_____ Datum / Unterschrift					

Nach Kenntnis der Verwaltung besteht bei keiner in den Gemeinderat gewählten Person ein Hinderungsgrund gem. § 29 Abs. 1 – 4 GemO BW.

Anlagen:

1